



Sanierungslandschaft 2021:
StaRUG, Eigenverwaltung, InsO –
Was bringen die Reformen?



Gliederung

A. Änderungen InsO

I. Insolvenzantragspflicht

II. Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren

III. Geschäftsleiterpflichten- und haftung

B. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch COVInsAG

C. StaRUG

I. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

II. Bedeutung in der Praxis

A.

Änderungen InsO

I. Insolvenzantragspflicht

Neuregelungen zur Überschuldung in § 19 InsO und § 15a InsO

§ 19 Abs. 2:

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den **nächsten zwölf Monaten** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. (...)



Neuer Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose:
12 Monate statt das laufende und nächste Geschäftsjahr.

§ 15a Abs. 1 Satz 2:

Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und **sechs Wochen** nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.



Neuer Zeitraum für die Prüfung und Nutzung von Sanierungsoptionen zur Beseitigung der Überschuldung.

I. Insolvenzantragspflicht

Beachte aber Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung nach § 4 COVInsAG

§ 4 S. 1 COVInsAG

Abweichend von § 19 Abs. 2. S. 1 der InsO ist zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 anstelle des Zeitraums von 12 Monaten ein Zeitraum von **4 Monaten** zugrunde zu legen, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

§ 4 S. 2 COVInsAG

Dies wird vermutet wenn,

1. der Schuldner am 31.12.2019 **nicht zahlungsunfähig** war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein **positives Ergebnis** aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. der **Umsatz** der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als **30 % eingebrochen** ist.

II. Eigenverwaltung

Formelle Anforderungen der Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren Änderung durch SanInsFOG

Eröffnungsverfahren nach § 270 b InsO

- Insolvenzantrag gem. der §§ 15, 15 a InsO
- Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung §§ 270 b, 270 c InsO

Neu: Erstellung einer Eigenverwaltungsplanung gem. 270 a InsO

Schutzschirmverfahren nach § 270 d InsO

- Insolvenzantrag gemäß der §§ 15, 15 a InsO
- Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung i.S.d. §§ 270 d, 270 c InsO
- Antrag auf Fristbestimmung der Abgabe des Insolvenzplans i.S.d. § 270 d Abs. 1 InsO
- Bescheinigung gem. § 270 d Abs. 1 InsO

Neu: Erstellung einer Eigenverwaltungsplanung i.S.d. § 270 a InsO

II. Eigenverwaltung

Anforderungen im Einzelnen:

Eigenverwaltungsplanung:

1. Finanzplan für Zeitraum von **sechs Monaten** mit Finanzierungsquellen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs,
2. Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens (Art, Ausmaß und Ursachen der Krise, Ziel und Maßnahmen der Eigenverwaltung)
3. Stand von Verhandlungen mit Gläubigern und anderen Stakeholdern
4. Sicherstellung der Erfüllung von Pflichten nach der InsO
5. Vergleichsrechnung Eigenverwaltung und Regelverfahren.

Zusätzliche Erklärungen:

1. Gegenüber welchem Gläubiger besteht Verzug?
2. Anordnungen von Vollstreckungssperren nach dem StaRUG innerhalb der letzten drei Jahre
3. Offenlegungspflichten nach dem HGB in den letzten drei Jahren eingehalten?

II. Eigenverwaltung

Änderung durch SanInsFOG

Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren

- Gericht kann vorläufigen Sachwalter gem. § 270 c InsO zusätzlich mit folgenden Prüfungen beauftragen:
 - Schlüssigkeit und Durchführbarkeit der Eigenverwaltungsplanung
 - Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung im Hinblick auf die Eigenverwaltungsplanung
 - Das Bestehen von Haftungsansprüchen gegen ehemalige oder amtierende Organe
- Gericht kann gem. § 270 c Abs. 3 InsO unter gewissen Umständen anordnen, dass Verfügungen des Schuldners der Zustimmung durch den vorläufigen Sachwalter bedürfen
- Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründen kann (§ 270 c Abs. 4 InsO)

II. Eigenverwaltung

Eröffnetes Eigenverwaltungsverfahren

Die Rechtsfolgen der Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren haben sich im Kontext der allgemeinen Vorschriften der Insolvenzordnung durch das SanInsFoG lediglich an zwei Stellen geändert bzw. erweitert:

- § 276 a InsO: Mitwirkung der Überwachungsorgane wurde um die Organhaftung i.S.d. §§ 60 - 62 InsO InsO erweitert.
- § 284 InsO wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr auch der vorläufige Gläubigerausschuss einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans an den vorläufigen Sachwalter oder den Schuldner richten kann.

III. Geschäftsleiterpflichten- und haftung

1. Vor Eintritt der Liquiditätskrise

§ 1 StaRUG

- Krisenerkennungspflicht bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern
- Sanierungspflicht
- Berichts- und Befassungsveranlassungspflicht

ggf. Haftung nach § 43 GmbHG oder § 93 AktG?

III. Geschäftsleiterpflichten- und haftung

2. Ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit

§§ 2, 3 RegE-StaRUG wurden gestrichen, kein „Shift of Duties“

Es verbleiben die Pflichten bei Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache:



Anzeigepflicht gem. § 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG
(wohl Außenhaftung in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB)



Pflichten nach § 43 StaRUG
Hinwirken, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt.

III. Geschäftsleiterpflichten- und haftung

3. Ab Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung

Neuregelung der Geschäftsleiterhaftung:

- § 64 GmbHG wurde aufgehoben
- § 15 b InsO enthält rechtsformneutral die Neuregelung:
 - Zahlungen im „ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ (bisher nur „Notgeschäftsführung“) gerechtfertigt
 - Dienen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes (Lohnzahlungen, Zahlungen für Waren und Dienstleistungen, Mieten, Leasingraten)

III. Geschäftsleiterpflichten- und haftung

3. Ab Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung

- Aber: Nur solange die Frist zur Antragstellung noch nicht überschritten ist und Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder Vorbereitung eines Insolvenzantrages betrieben werden
- Vorrang der Masseerhaltungspflicht gegenüber Steuerabführungspflicht
- Nachweis möglich, dass Schaden geringer ist als die geleistete Zahlung

III. Geschäftsleiterpflichten- und haftung

Anwendbarkeit der Neuregelung

- ➔ Bei Insolvenzantragstellung nach dem 01.01.2021
- ➔ Für vorherige Fälle unklar: Es gibt keine Übergangsregelung
 - Nach überwiegender Ansicht gilt § 64 GmbHG für Altfälle weiter

Zusammenfassender Vergleich der Regelungen

- Erstattungspflicht für Zahlungen nach Insolvenzreife bleibt

aber:

- reduzierter Haftungsumfang nach § 15 b Abs. 4 S. 2 InsO
- grundsätzliche Privilegierung aller Zahlungen in ordnungsgemäßen Geschäftsgang gem. § 15 b Abs. 2 InsO innerhalb der 3-Wochen-Frist / 6-Wochen-Frist

B.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch COVInsAG

Entwicklung von § 1 Abs. 1 S. 1 COVInsAG vom 27.03.2020:

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages war bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Rückausnahme von § 1 COVInsAG:

Das gilt nicht, wenn... (Satz 2)

Rückausnahme, d.h. Rückkehr zur Regel: Insolvenzantragspflicht!

Voraussetzungen:

- (1) Kein Beruhen auf COVID-19-Pandemie
(Pandemie muss nicht allein kausal sein, aber Insolvenzreife wäre ohne Pandemie nicht eingetreten)

- (2) Keine Aussicht darauf, bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (stellt allein auf Zahlungsunfähigkeit ab)

Vermutungsregel in Satz 3

...war der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet,

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, § 1 COVInsAG (aktuelle Fassung)

§ 1 Abs. 2 COVInsAG

Vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 war allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages wegen **Überschuldung** nach Maßgabe des Abs. 1 ausgesetzt.

§ 1 Abs. 3 COVInsAG

Vom 01.01.2021 bis zum 30.04.2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages wegen **ZU und Überschuldung** für Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen **Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen** im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. [...]

Dies gilt nicht, **wenn offensichtlich keine Aussicht** auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Krise unzureichend ist.

C.

StaRUG

I. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

StaRUG am 17.12.2020 vom Bundestag beschlossen und zum 01.01.2021 in Kraft getreten.
Der Regierungsentwurf vom 14.10.2020 wurde in Teilen abgeändert:

- Streichung der §§ 2 und 3 StaRUG-RegE
- Geschäftsleiterinnenhaftung nach § 43 Abs. 1 S. 2 StaRUG statt Außenhaftung nach § 45 StaRUG-RegE
- Stärkung der Stellung des Restrukturierungsbeauftragten durch vereinzelte Ausweitung der Kompetenzen: z.B.: Durchführung von Zahlungen (Annäherung an Sachwalter)

I. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

- Einführung eines Gläubigerbeirats gem. § 93 StaRUG

Anwendbarkeit im Falle der Gestaltung der Forderungen aller Gläubiger (ausgenommen § 4 StaRUG) und dem Vorliegen von gesamtverfahrensrechtlichen Zügen

- Zusammensetzung: Es gelten die Regelungen von § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a InsO entsprechend
 - Kompetenz: Überwachung des Schuldners
- Wesentlich: Streichung des § 51 StaRUG-RegE (Vertragsbeendigung)

II. Bedeutung in der Praxis

Insolvenzverfahren

Vorteile:

- Beantragung von Insolvenzgeld möglich
- Eingriffe in Vertragsverhältnisse (z.B. § 103 InsO)

Nachteile:

- Große Öffentlichkeitswirkung
- Starres, gesetzlich geregeltes Verfahren
- Kosten

Stab.- u. Restr.-Rahmen

Vorteile:

- wenig Öffentlichkeit
- Instrumente gegen Akkordstörer
- nicht alle Gläubiger zwingend zu beteiligten

Nachteile:

- Aufwand und Kosten
- Kein Eingriff in laufende Verträge

Außergerichtliche Sanierung

Vorteile:

- grundsätzlich ohne Öffentlichkeit
- Kosten
- kein starres Verfahren

Nachteile:

- Einstimmigkeit erforderlich (Problem: Akkordstörer)
- Häufig wenig transparent

**Mittelweg:
Sanierungs-
moderation**

II. Bedeutung in der Praxis

- Der Krisenfrüherkennung kommt zur Ausnutzung der verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten entscheidende Bedeutung zu
- StaRUG kann effektive Instrumente zur frühzeitigen Krisenbewältigung liefern
 - Anfechtungsfester Sanierungsvergleich
 - Durchsetzung eines Restrukturierungsplans gegen Akkordstörer
 - Keine Eingriffe in Vertragsverhältnisse (Filialgeschäfts etc)
- Voraussetzung: „Nur“ **drohende** Zahlungsunfähigkeit (nach § 18 InsO)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thorsten Schleich

Schleich & Partner mbB Rechtsanwälte

Max-Planck-Straße 11

78052 Villingen-Schwenningen

Dr. Thilo Schülke

Schrade & Partner Rechtsanwälte PartmbB

Hermann-Herder-Straße 4

79104 Freiburg